

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	Teil II
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Auetal in den Gemarkungen Ohrensen, Bargstedt, Hollenbeck, Kakerbeck, Harsefeld, Ruschwedel, Bliedersdorf, Horneburg und Issendorf im Landkreis Stade (LSG Auetal-Verordnung)	6-LSGVO-5 STD 05
	Zuständig: Amt 67

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 in der Fassung vom 20.01.1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908), zuletzt geändert und ergänzt durch das Zweite Anpassungsgesetz vom 02.12.1974 (Nds. GVBl. S. 535), in Verbindung mit § 13 der Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 in der Fassung vom 16.09.1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911), geändert durch Artikel 4 Nr. der Verordnung vom 15.08.1975 (Nds. GVBl. S. 289), wird mit Ermächtigung der Bezirksregierung Lüneburg vom 25.03.1980 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 7/80) vom Landkreis Stade am 13.06.1980 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 18 vom 01.10.1980), zuletzt geändert aufgrund des § 26 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2005 (Nds. GVBl. S. 210) - durch den Beschluss des Kreistages des Landkreises Stade zur 1. Änderungsverordnung vom 17.07.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Stade vom 24.08.2006 S. 194) verordnet:

Anmerkung:

Zwischenzeitlich finden die §§ 22 und 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und §§ 14 und 19 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sowie bezüglich Ausnahmen/Befreiungen der § 67 BNatSchG und bezüglich Ordnungswidrigkeiten der § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG — in der jeweils gültigen Fassung — Anwendung.

Die im Text erwähnten Karten können während der allgemeinen Öffnungszeiten im Naturschutzamt des Landkreises Stade (als zuständige untere Naturschutzbehörde) eingesehen werden.

§ 1

- (1) Die innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile in den Gemarkungen Ohrensen, Bargstedt, Hollenbeck, Kakerbeck, Harsefeld, Ruschwedel, Bliedersdorf, Horneburg und Issendorf werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Für die Begrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist die auf Seite 211 mit veröffentlichte Karte, Zusammenfügung der topographischen Karten im Maßstab 1 : 25.000, Blatt 2523, 2522, 2423, Ausgabe 1973 sowie der topographischen Karte im Maßstab 1 : 10.000, Blatt 2522, 2523 allein maßgeblich. Diese Karten sind beim Landkreis Stade hinterlegt.

Übereinstimmende Ausfertigungen der Karte befinden sich bei der Bezirksregierung Lüneburg als höhere Naturschutzbehörde, beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz - in Hannover und bei den Samtgemeinden Harsefeld und Horneburg.

Die Karte und ihre Ausfertigungen können während der Sprechstunden von jedermann eingesehen werden.

- *) Abweichend von § 1 Absatz 1 und 2 ändert sich durch die 1. Änderungsverordnung vom 17.07.2006 der Grenzverlauf im Bereich der Straße „Am Wieh“ in Harsefeld wie in der im Amtsblatt der Bezirksregierung Lüneburg Nr. 18 vom 01.10.1980 mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft auf der dem Schutzgebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktklinie. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Auetal
in den Gemarkungen Ohrensen, Bargstedt, Hollenbeck,
Kakerbeck, Harsefeld, Ruschwedel, Bliedersdorf,
Horneburg und Issendorf im Landkreis Stade
(LSG Auetal-Verordnung)****6-LSGVO-5
STD 05**Zuständig:
Amt 67**§ 2**

- (1) In den in § 1 genannten Landschaftsteilen dürfen keine Handlungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, die Landschaft zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Unberührt von den Verboten dieser Vorschrift bleiben jedoch grundsätzlich die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung, soweit in dieser Verordnung hierzu nicht besondere Bestimmungen getroffen worden sind.
- (2) Im Bereich des Schutzgebietes ist vorbehaltlich der in § 4 getroffenen Regelung deshalb insbesondere verboten:
- die Ruhe der Natur durch Lärm jeglicher Art, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, motorbetriebene Modellflugzeuge, wenig schallgedämpfter Verbrennungsmotoren, durch Lautsprecher verstärkte Sprache oder vergleichbare Geräusche zu stören
 - an anderen als den vom Landkreis Stade als unterer Naturschutzbehörde zugelassenen Plätzen zu lagern zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
 - die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen und auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen Biozide aller Art auszubringen,
 - Müll, Schutt, Schrott, Abraum oder sonstige Abfälle wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,
 - außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, abzustellen oder zu waschen.
- (3) In besonderen Fällen, in denen Eingriffe in die Natur eine Verunstaltung des Landschaftsbildes oder eine Beeinträchtigung des Naturgenusses mit erheblicher oder nachhaltiger Wirkung nicht zu besorgen sind oder in denen solche nachteiligen Wirkung durch geeignete Maßnahmen vollständig ausgeglichen werden können, können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Stade zugelassen werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Schädigungen, Verunstaltungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Veränderungen der vorherigen Zulässigkeitserklärung des Landkreises Stade:
- die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art sowie von Einfriedigungen, Absperrungen und Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur von vorübergehender Art sind,
 - das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht

**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Auetal
in den Gemarkungen Ohrensen, Bargstedt, Hollenbeck,
Kakerbeck, Harsefeld, Ruschwedel, Bliedersdorf,
Horneburg und Issendorf im Landkreis Stade
(LSG Auetal-Verordnung)****6-LSGVO-5
STD 05**Zuständig:
Amt 67

auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,

- c) die Anlage von Bade-, Camping-, Zelt-, Grill-, Park- und Lagerplätzen sowie von sonstigen Erholungs- oder Erschließungseinrichtungen,
 - d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumhalden,
 - e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
 - f) die Veränderung oder Beseitigung von Feldgehölzen (außerhalb ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Nutzung) Hecken, Bäumen, Gebüsch und sonstigen Gehölzbeständen, von Quellen, Weihern, Tümpeln sowie von anderen landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Einzelobjekten, wie z. B. Erdfällen, Steilhängen, Bodenaufschlüssen, Findlingen ab 1 m Durchmesser,
 - g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserflächen und Moorbildungen,
 - h) die Anlage, Änderung oder Beseitigung von Teichen,
 - i) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art
 - j) die Aufforstung bisher waldfreier Flächen,
 - k) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.
- (2) Die Zulässigkeitserklärung darf nur versagt werden wenn das Vorhaben geeignet ist eine der in § 2 Absatz 1 genannten nachteiligen Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Wirkungen dienen Die Zulässigkeitserklärung ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung

§ 4

- (1) Keiner gesonderten Zulässigkeitserklärung aufgrund der Verordnung bedürfen:
- 1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung auf deren Ausübung beim In-Kraft-Treten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,
 - 2. der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen, soweit sie nicht als Folge einer Änderung der Nutzungsform den Bestimmungen des § 4 Absatz 2 unterliegen,
 - 3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
 - 4. die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, soweit die abzubauen Fläche nicht größer als 30 qm ist,
 - 5. der motorisierte Anliegerverkehr und der land- und forstwirtschaftliche Durchgangsverkehr,
 - 6. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich der Anlage von Feuerlöschteichen. Die erforderliche wasserrechtliche Ge-

**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Auetal
in den Gemarkungen Ohrensen, Bargstedt, Hollenbeck,
Kakerbeck, Harsefeld, Ruschwedel, Bliedersdorf,
Hornburg und Issendorf im Landkreis Stade
(LSG Auetal-Verordnung)****6-LSGVO-5
STD 05**Zuständig:
Amt 67

nehmung bleibt hiervon unberührt,

7. die ordnungsgemäße Salzgewinnung im Aussolverfahren
 8. die bisherige Nutzung in der Fläche Schützenplatz, die in der Karte im Staatsforst, „Wieh“ gesondert gekennzeichnet ist. entsprechend dem Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Schützenverein Harsefeld e. V. vom 09./22.01.1962, verlängert am 17./18.08.1971 bis zum 31.07.1980,
 9. die Vorbereitung, Planung und Durchführung der raumordnerisch bereits festgelegten BAB-Planung A 26; die damit zusammenhängenden öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen werden im Planfeststellungsverfahren geregelt.
- (2) Von einer Zulässigkeitserklärung nach § 3 Absatz 1 werden jedoch abhängig gemacht:
- a) das Errichten von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden im Außenbereich als Folge einer Änderung der Nutzungsform,
 - b) der Wechsel von forst- zu landwirtschaftlicher, obstbaulicher oder gärtnerischer Nutzung und
 - c) die Errichtung von Verwaltungsgebäuden, Solebecken und Pumpstationen für Salzgewinnungsbetriebe,
 - d) jegliche Änderung der Nutzung in der unter Absatz 1 Nr. 8 genannten Fläche.
- (3) Die Anlage von Feuerlöschteichen gemäß Absatz 1 Nr. 6 ist anzeigepflichtig

§ 5

- (1) Gemäß § 21 a Absatz 1 Nr. 3 des Reichsnaturschutzgesetzes handelt ordnungswidrig wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 2 Absätze 1 und 2 genannten Verboten zuwiderhandelt oder die in § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 2 a) und b) bezeichneten Veränderungen ohne die erforderliche Zulässigkeitserklärung vornimmt Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM (5.112,92 Euro) geahndet werden
- (2) Sachen die durch eine Ordnungswidrigkeit erlangt sind können gemäß § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes eingezogen werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorbehalten bleiben hiervon unberührt.

§ 6

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.*

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der Fassung vom 01.10.1980. Die Änderungsverordnung vom 17.07.2006 ist am 25.08.2006 in Kraft getreten.

**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Auetal
in den Gemarkungen Ohrensen, Bargstedt, Hollenbeck,
Kakerbeck, Harsefeld, Ruschwedel, Bliedersdorf,
Horneburg und Issendorf im Landkreis Stade
(LSG Auetal-Verordnung)**

**6-LSGVO-5
STD 05**

Zuständig:
Amt 67

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende Vorschriften aufgehoben:
- a) STD 5 - Verordnung vom 02.06.1938 „Tiefenbach und Auetal (Amtsblatt der Regierung Stade vom 11.06.1938, Stück 23),
 - b) STD 4 - Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Harsefeld, Bliedersdorf und Ohrensen vom 20.04.1938 „Steinbeckgrund" (Amtsblatt der Regierung Stade vom 30.04.1938, Stück 17),
 - c) STD 16 - Verordnung vom 21.06.1949 „Daudieck" (Regierungsamtsblatt Nr. 16 vom 18.08.1949)